

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle Bestellungen und Aufträge der Instone Real Estate Development GmbH (nachfolgend „AG“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden „AN“ genannt), dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des AN keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- 1.2 Mit erstmaliger Lieferung/Leistung zu den vorliegenden AEB erkennt der AN ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.3 Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für den AG bindend. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AG verbindlich. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen.
- 1.4 Änderungen und Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN den AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den AG.
- 1.5 Diese AEB sind gegenüber Verbrauchern nicht anwendbar.
- 1.6 Der AN ist verpflichtet zu prüfen, ob die von ihm verwandten Stoffe / Mischungen / Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der EU-Chemikalienverordnung REACH (nachfolgend „REACH“ genannt) fallen und muss sicherstellen, dass diese innerhalb seines Gewerkes den Vorgaben von REACH entsprechen. Der AN ist verpflichtet, dem AG die Konformität der von ihm verwandten Stoffe / Mischungen / Erzeugnisse mit REACH zu bestätigen und diesbezüglich alle notwendigen Informationen zum sicheren Umgang zur Verfügung zu stellen.

Sollte es sich bei den Materialien um Gefahrstoffe handeln, sind sofort, spätestens mit der Anlieferung, Sicherheitsdatenblätter gem. der gültigen Gefahrstoffverordnung sowie Gebrauchsanweisungen der örtlichen Bauleitung zu übergeben. Ein Duplikat des Sicherheitsdatenblattes ist an den zuständigen Umweltbeauftragten des AG zu senden. Die entsprechende Adresse ist beim AG zu erfragen.

§ 2 Lieferung und Versand

- 2.1 Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei abgeladen an die Versandanschrift zu erfolgen. Diese ist Erfüllungsort.
- 2.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle von dem AG sowie die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach Art und Menge angibt.
- 2.3 Transportverpackungen und -mittel sind vom AN unverzüglich nach Lieferung zurück zu nehmen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, diese unter Angabe der Interferon-Nummer auf Kosten des AN zu entsorgen.
- 2.4 Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache kostenlos beizufügen. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige systemtechnische (Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Speziell für den AG erstellte Programme sind inklusive des Quellformats zu liefern.

§ 3 Lieferfristen/Liefertermine

- 3.1 Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware beim Erfüllungsort gem. § 2.1 oder – soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet – die Abnahme der Lieferung oder Leistung.

- 3.2 Sollten irgendwelche Umstände den AN an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist hindern, so hat er dies dem AG unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Auswirkungen mitzuteilen. Diese Unterrichtung entbindet den AN nicht von seinen Lieferverpflichtungen. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der vom AG genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- 3.3 Mehrkosten für Teillieferungsfrachten sind, soweit nicht anders vereinbart, in der vereinbarten Vergütung enthalten.

§ 4 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage mit dem Eingang bei der vom AG angegebenen Versandanschrift über.
- 4.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Bezahlung auf den AG über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 5 Preise

- 5.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über die in der Bestellung ausgewiesenen Preise hinaus ausgeschlossen.
- 5.2 Für Vorstellungen, Präsentationen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt, sofern zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 6 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Sofern Waren an Baustellen geliefert werden, sind die Rechnungen für jede Baustelle getrennt aufzustellen. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe ist gesondert auszuweisen.
- 6.2 Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Vorhandensein eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist der AG berechtigt, die Zahlung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zurückzuhalten.
- 6.3 Nach Übergabe an der Lieferung/Leistung, Erhalt aller vertraglich geforderten Unterlagen und der prüffähigen Rechnung leistet der AG Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Rückgabe der Rechnung aus nicht vom AG zu vertretenden Gründen beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom AN berichtigten Rechnung.
- 6.4 Bei Zahlung durch Überweisung oder Scheck ist die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn der AG den Überweisungsauftrag eingereicht hat oder der Scheck an den AN versandt worden ist.
- 6.5 Zahlungen sowie Nutzung/Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

§ 7 Aufrechnung und Abtretung

- 7.1 Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 7.2 Abtretungen von Forderungen gegen den AG sowie die sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN sind außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 8.2 Der AN hat dem AG die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des AN geltenden Umweltschutzbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 8.3 Ist die Lieferung mit einem Mangel behaftet, kann der AG wahlweise verlangen, dass der AN den Mangel beseitigt oder Ersatz liefert. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang gem. § 4.1, sofern aufgrund gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung keine längere Gewährleistungsfrist gilt. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige durch den AG beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch den AG endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung neu zu laufen.
- 8.5 Der AN stellt dem AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes gegen den AG erheben und erstattet der AG die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Ergänzend gilt § 9.2.
- 8.6 Der AN tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten an den AG ab. Die Abtretung wird vom AG angenommen. Der AN ist bis auf Widerruf durch den AG verpflichtet, die Gewährleistungsrechte für den AG wahrzunehmen.
- 8.7 Der AG behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der AN mit den Kosten der Prüfung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der AN verzichtet während der Gewährleistungsfrist auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§ 9 Haftung

- 9.1 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Soweit dem AG von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, Der AG auf erstes Anfordern vollumfänglich von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet. Soweit der AG als Folge eines solchen Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchführt, werden die insoweit anfallenden Aufwendungen und Kosten dem AN in Rechnung gestellt; dieser ist verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern hiervon freizustellen, soweit er gem. §§ 830, 840, 426 BGB haftet. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherungsgesetzes.
- 9.3 Der AN sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftungspflichtversicherung zu. Der AG ist berechtigt, von ihm eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.

§ 10 Schutzrechte Dritter

Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften bzw. gelieferten Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der AG wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen wird, stellt der AN den AG hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 11 Verwendung von beigestelltem Material, Eigentumsverhältnisse

- 11.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die der AG dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum vom AG. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie einschließlich aller angefertigten Duplikate unaufgefordert an den AG zurückzugeben oder – nach schriftlicher Genehmigung – vom AN zu vernichten.
- 11.2 Verarbeitet der AN beigestelltes Material oder bildet er es um, erfolgt diese Tätigkeit für den AG. Der AG wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht dem AG Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

§ 12 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 12.1 Der AN ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung vom AG offengelegt werden, sofern der AN hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des AN darf auf den Geschäftsschluss mit dem AG erst nach schriftlicher Genehmigung hingewiesen werden. Der AG und der AN verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§ 13 Salvatorische Klausel

- 13.1 Soweit diese AEB keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 13.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall etwaiger Lücken.

§ 14 Vertragssprache

Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.

§ 15 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

§ 16 Code of Conduct - Wettbewerbsbeschränkung

- 16.1. Der AN wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den Code of Conduct (Verhaltenskodex) des AG beachten und seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zu dessen Beachtung anhalten. Der Code of Conduct wird vom AG auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.
- 16.2. Für den Fall, dass der AN wiederholt schuldhaft gegen diese Verpflichtungen verstößt oder einen andauernden, schuldhaften Rechtsverstoß trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht beseitigt, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.3. Wenn der AN oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der AN als Schadensersatz 10 % der vertraglichen Einkaufssumme, die während des Kartellzeitraums auf das von der Abrede betroffene Produkt angefallen ist, zu zahlen. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden entstanden ist, bleibt dem AG unbenommen. Der Nachweis, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem AN unbenommen.

§ 17 Gerichtsstand

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl des AG, Essen oder der Sitz der zuständigen Niederlassung.